

TOP 2: Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesnachbarrechtsgesetzes

- Vorlage des Ministeriums der Justiz vom 29. Juli 2025 -

Erste Beratung

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesnachbarrechtsgesetzes (LNRG) und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Das Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 regelt die Rechte und Pflichten der Nachbarn untereinander.

Im Rahmen des Verhältnisses der Nachbarn untereinander bekommen energetische Sanierungen eine immer größere Bedeutung. Die geltenden Regelungen des Nachbarschaftsrecht lassen die energetische Sanierung durch Anbringung einer grenzüberschreitenden Außendämmung gegen den Willen des Nachbarn nicht zu. Der beeinträchtigte Nachbar kann die Anbringung einer grenzüberschreitenden Dämmung selbst dann verhindern, wenn das Interesse an der Anbringung der Dämmung deutlich überwiegt. Diese Regelungslücke soll durch eine legitimierende Bestimmung geschlossen werden, die den Überbau des Nachbargrundstücks zum Zwecke der Wärmedämmung in engen Grenzen zulässt.

Zudem sieht der Entwurf eine Angleichung an die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 enthaltenen Vorschriften zu den Abstandsflächen in Bezug auf untergeordnete Vorbauten vor. Es soll im Sinne der einheitlichen Rechtsordnung verhindert werden, dass eine Baugenehmigung nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorgaben erteilt wird, die aufgrund privater Rechte Dritter gemäß dem Nachbarschaftsrecht nicht genutzt werden darf.